Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1706

Antrag

der Abgeordneten Dorn, Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Wieninger, Lemmrich, Strohmayr, Schwabe und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Architektengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Architekt" darf nur ausüben, wer hierzu die Befugnis durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle erhalten hat.

(2) Die Befugnis wird nur erteilt, wenn der Bewerber den Nachweis erbracht hat, daß er aufgrund eines Hochschul- oder eines Ingenieurschulstudiums oder einer sonstigen Ausbildung und aufgrund seiner Berufserfahrung auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet in der Lage ist, unter Wahrung der Interessen des Bauherrn und der Allgemeinheit Bauwerke zu entwerfen, zu gestalten und zu planen und die Bauausführung zu überwachen.

§ 2

(1) Die Länder bestimmen die Form, in der die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt" erteilt wird, und regeln im einzelnen die Anforderungen, die an die Ausbildung und Berufserfahrung zu stellen sind.

(2) Die Befugnis der Länder, ergänzende Vorschriften über die Berufszulassung zu erlassen und die Berufsausübung der Architekten zu regeln, bleibt unberührt.

§ 3

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund einer behördlichen Zulassung oder Anerkennung oder aufgrund der Eintragung in eine Architektenliste nach Landesrecht befugt ist, die Berufsbezeichnung „Architekt" zu führen, behält diese Befugnis, ohne daß es einer nochmaligen Erteilung bedarf.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne behördliche Zulassung oder Anerkennung oder ohne eine Eintragung in eine Architektenliste befugt ist, die Berufsbezeichnung „Architekt" zu führen, behält diese Befugnis bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Gebührenordnung für Architekten zu erlassen. Die Höhe der Gebühren hat den berechtigten Interessen der Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen und sich nach Zeitaufwand, Wert des Objekts und der Art der Aufgabe zu richten.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer ohne nach § 2 oder § 3 hierzu befugt zu sein, die Berufsbezeichnung „Architekt" allein oder in einer Wortverbindung führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverord-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

nungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1963

Dorn	**Kreitmeyer**	**Walter**
Frau Dr. Diemer-Nicolaus	**Dr. Krümmer**	**Weber (Georgenau)**
Busse	**Kubitza**	**Wieninger**
Dr. Danz	**Logemann**	**Lemmrich**
Dr. Dörinkel	**Mertes**	**Dr. Althammer**
Dr. Emde	**Murr**	**Schulhoff**
Ertl	**Ollesch**	**Strohmayr**
Hammersen	**Opitz**	**Schwabe**
Dr. Hoven	**Peters (Poppenbüll)**	**Junghans**
Dr. Imle	**Ramms**	**Reitz**